

**Anlage 2** der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Versorgungsgebiet des ZVWU

**ERGÄNZENDE WASSERVERSORGUNGSBEDINGUNGEN DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN (ZVWU) ZUR AVB WASSER V, GÜLTIG AB 01.01.2006**

**1. Gegenstand und Geltungsbereich  
(zu § 1 AVB Wasser V)**

1.1. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des ZVWU gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden) des Verbandsgebietes, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

1.2. Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Punkt 2.2. dieser Satzung gilt entsprechend.

1.3. Mit DIN- Vorschriften werden nachfolgend Vorschriften bezeichnet, die den allgemeinen Stand der Technik widerspiegeln und mit Vorschriften in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum vergleichbar sind.

**2. Vertragsabschlüsse  
(zu § 2 AVB Wasser V)**

2.1. Der ZVWU liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden.

2.2. Gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) besteht zu allen Anschlussnehmern ein Wasserlieferungsvertragsverhältnis, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu dieser Satzung mit Wasser versorgt werden. Mit allen neuen Anschlussnehmern ist ein Vertrag zu schließen. Dieser kommt auch dadurch zustande, dass die Leistung des ZVWU in Anspruch genommen wird. Vertragspartner sind Grundstückseigentümer.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Dieser Personenkreis wird nur Vertragspartner, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt das Vertragsverhältnis des Grundstückseigentümers unberührt.

In begründeten Ausnahmefällen wird der Vertrag mit den Nutzungsberechtigten abgeschlossen, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet oder seine Zustimmung zur Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten auf einem dafür vorgesehenen Formblatt ausdrückt.

Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder des Rechtes ist ein Antrag auf Weiternutzung mit Angabe des Zählerstandes durch den Nacheigentümer an den ZVWU zu stellen. In einer Entscheidung legt der ZVWU die weiteren Nutzungsmöglichkeiten des Anschlusses und damit verbundene Auflagen fest.

2.3. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZVWU wahrzunehmen. Personelle Veränderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem ZVWU unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZVWU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, Gesamthand Eigentum und Miteigentum an Bruchteilen.

2.4. Der ZVWU ist zur Versorgung und zum Vertragsabschluss nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist.

Der ZVWU ist jedoch, wenn dies technisch möglich ist, grundsätzlich zum Vertragsabschluss zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten gemäß der Satzung des ZVWU über Tarife, Festpreise, Baukostenzuschüsse, die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.

2.5. Der Antrag auf Wasserversorgung muss durch den Grundstückseigentümer auf Antragsformularen des ZVWU gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein ordnungsgemäßer Lageplan (Maßstab 1 : 500) sowie ein Kellergrundriss beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen. Vorstehendes gilt auch für erforderliche Umverlegungen, Veränderungen und Stilllegungen von Trinkwasserhausanschlüssen.

### **3. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)**

Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Anschlussnehmer ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des ZVWU. Bestehende Weiterverteilungsanlagen erhalten Bestandsschutz soweit aus zwingenden technischen Erfordernissen der ZVWU die Trennung nicht anordnet.

### **4. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVB Wasser V)**

4.1. Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der ZVWU die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken.

Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen, im Rundfunk, im Fernsehen, durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

4.2. Das Einfrieren von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen durch anhaltenden Frost ist in die Kategorie „Höhere Gewalt“ einzuordnen. Hierbei kann vom ZVWU keine uneingeschränkte Versorgung geltend gemacht werden.

### **5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)**

5.1. Der ZVWU berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen) die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen.

Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlichen Straßen und Plätzen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.

Wenn zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung die Inanspruchnahme eines privaten Grundstückes erforderlich ist, so wird, wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen ist, die Gestattung beantragt. Kommt ein Gestattungsvertrag nicht zustande, wird der Duldungszwang im verwaltungsrechtlichen Verfahren erwirkt.

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVWU nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5.2. Kann ein Grundstück nur über ein davor liegendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des ZVWU eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, seinem Antrag auf Anschluss beizufügen.

## **6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)**

6.1. Bei Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz des ZVWU ist einmalig ein Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer zu verlangen. Er dient der Abgeltung der Aufwendungen des Zweckverbandes für die dauernde Zurverfügungstellung der Verteilungsanlagen. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 70 % der maßgeblichen Kosten. Der Baukostenzuschuss wird als Pauschalbetrag (Einheitssatz) auf Grundlage der Grundstücks- bzw. Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht. Dieser Pauschalbetrag wird auf der Grundlage aktueller Ist-Kosten für erfolgte Änderungen oder Erweiterungen an der Verteilungsanlage jährlich neu berechnet und erforderlichenfalls neu festgelegt. (Anlage 7)

6.2. Der Berechnung des Baukostenzuschusses wird die tatsächliche Straßenfrontlänge, jedoch eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt. Die Mindeststraßenfrontlänge gilt auch bei Grundstücken mit keiner Straßenfront (z. B. Hinterlieger) sowie für den Fall, dass ein Grundstück weitere Hausanschlüsse erhält. Die Mindeststraßenfrontlänge wird für jeden weiteren Anschluss zugrunde gelegt.

6.3. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Versorgungsvertrages (Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung) dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt, sofern die Verteilungsanlagen im Bereich des Grundstückes betriebsfertig verlegt sind, andernfalls nach Fertigstellung der Verteilungsanlagen.

6.4. Die Herstellung der Anschlussleitung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

6.5. Sonderfälle, die nicht über in Pkt. 6.2. festgelegte Regelung abgedeckt werden, wie z. B. Eckgrundstücke, sehr lange Grundstücksfronten, Objekte auf Gutshöfen und in Siedlungen u. ä. werden durch den Vorstand des ZVWU entschieden.

Gleiches gilt für die Berechnung des Baukostenzuschusses bei Neubebauung bereits erschlossener Grundstücke oder Umverlegungen vorhandener Trinkwasserhausanschlüsse.

6.6. Unabhängig von den in Pkt. 6.1. - 6.3. genannten Regelungen sind für die Neuerschließung von Wohnstandorten, Gewerbegebieten, Erholungsgebieten usw. gesonderte Erschließungsverträge mit dem Bauträger abzuschließen.

## **7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)**

### 7.1. Begriffsbestimmungen

a) Versorgungsleitung ist die Leitung zur Verteilung von Trinkwasser, an welche die Hausanschlussleitung anbindet.

b) Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung einschl. anbindende Armaturen bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler.

c) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, dem Wasserzähler und dem Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer.

d) Die Kundenanlage beginnt mit der Zählerverschraubung nach dem Wasserzähler einschließlich Rückflussverhinderer. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen, die vor dem 01. Juli 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR errichtet und bisher nicht geändert wurden. Für diese Versorgungsverhältnisse ist entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 2 der AVBWasserV Bestandsschutz

gegeben. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt.

7.2. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz des ZVWU haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

7.3. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme: Die Verantwortlichkeit des ZVWU endet am Grundstück, das dem Verteilungsnetz am nächsten liegt. Über dieses Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinterliegenden Grundstücke gemessen. Der Vertragsabschluss erfolgt nur mit dem Eigentümer des o. g. Grundstückes.

Grundstücke, die keinen direkten Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung besitzen, jedoch vom ZVWU verbrauchsmäßig abgerechnet werden, können kein Recht auf Weiterversorgung geltend machen, bei veränderten Versorgungs- und Vertragsbedingungen der davor liegenden Eigentümer, über die die Versorgung bisher erfolgte.

Die aus der Weiterverteilung des Wassers bestehenden Versorgungsverhältnisse behalten ihre Rechtsverbindlichkeit, wenn sie durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch des davor liegenden Eigentümers abgesichert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der ZVWU die Neuherstellung eines Hausanschlusses verlangen, wenn dies technisch und grundstücksrechtlich möglich ist.

7.4. Hausanschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler und dem Wasserzähler stehen im Eigentum des ZVWU. Für die Versorgungsverhältnisse, die vor dem 01. 07. 1990 nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR bestanden haben, gilt § 10 Absatz 3 Satz 2 der AVBWasserV wonach bestehende Eigentumsverhältnisse solange weiterbestehen bis das Eigentum auf das Wasserversorgungsunternehmen übertragen wird.

7.5. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU die Kosten zu erstatten:

- a) für die Lieferung/Herstellung des Hausanschlusses;
- b) für die Veränderungen des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Pauschalpreise für Hausanschlüsse sind in der Anlage 6 beigefügt.

Als Anschlusslänge wird die Entfernung zwischen Straßenmitte und Messeinrichtung, unabhängig von der Lage der Versorgungsleitung ermittelt. Ausnahmefälle werden vom Vorstand entschieden.

7.6. Der ZVWU hält die in seinem Eigentum stehenden Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler, einschließlich diesem, auf seine Kosten instand. Der ZVWU ist neben dem vom ZVWU zugelassenen und beauftragten Installateurunternehmen nur allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Ausbau der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

7.7. Für die Stilllegung bzw. Entfernung eines Hausanschlusses sind die Kosten in tatsächlicher Höhe durch den betroffenen Anschlussnehmer zu erstatten.

7.8. Bei Hausanschlussleitungen entsprechend Pkt. 7.1.d) Satz 2, sind Schäden vor dem Wasserzähler dem ZVWU unverzüglich zur Beseitigung zu melden. Die Kosten für die Schadensbeseitigung sowie die durch Schätzung ermittelten Wasserverluste trägt der Kunde, sofern der Schaden nicht im öffentlichen Bereich der Leitung liegt.

7.9. Der ZVWU kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper beseitigen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiedervernahme gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

7.10. Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, sind diese kostenpflichtig durch den Grundstückseigentümer anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

7.11. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regelungen wie für einen Neuanschluss.

## **8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)**

8.1. Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze auf dem Grundstück mehr als 15 m beträgt. Weiterhin besteht diese Forderung bei der Versorgung von Hinterliegergrundstücken.

Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitung zu errichten. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des ZVWU unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der zutreffenden Berufsgenossenschaft anzulegen.

8.2. Wenn bei einer Straßenerweiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **9. Kundenanlage (gemäß § 12 AVB Wasser V)**

9.1. Kundenanlagen befinden sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Sie sind nach DIN 1988 nur durch ein Installationsunternehmen auszuführen, das beim ZVWU im Installationsverzeichnis geführt wird, oder einen Installateurausweis eines Wasserversorgungsunternehmens besitzt. Bei Gefahr im Verzug ist der ZVWU berechtigt, Schäden an der Kundenanlage auf Kosten des Abnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diese durch Messeinrichtung erfasste oder durch Schätzung ermittelte Wassermenge zu bezahlen.

9.3. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom ZVWU zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen entsprechend den geltenden Vorschriften ausgeführt werden.

9.4. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem ZVWU vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens eingereicht werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen.

## **10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)**

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim ZVWU auf einem Formular zu beantragen. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage 6 der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den ZVWU und der Wechselung des Bauwasserzählers gegen den Hauswasserzähler.

10.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung nach einer Einstellung sind dem ZVWU gemäß Anlage 5 der Wasserversorgungssatzung zu erstatten.



## **11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)**

11.1. Der Beauftragte des ZVWU ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11.2. Kosten, die dem Verband dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.

## **12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)**

12.1. Der Anschluss an die Wasserversorgung sowie jede Änderung des Hausanschlusses ist unter Benutzung eines beim ZVWU erhältlichen Formulars zu beantragen. Mit der Antragstellung ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes mit Eintragung der Gebäude und der Länge der Grenzen an öffentlichen Straße im M 1 : 100 oder 1 : 500 und ein Kellergrundriss M 1 : 100 oder 1 : 50 mit Angabe des gewünschten Einbauortes der Messeinrichtung einzureichen.

12.2. Die Art und Lage der Anschlussleitung wird vom ZVWU nach DIN und anderen einschlägigen Vorschriften festgelegt, wobei Kundenwünsche im Rahmen dieser Vorschriften berücksichtigt werden. Der ZVWU legt nach Terminvereinbarung die Trasse und Einzelheiten des Hausanschlusses im Beisein des Anschlussnehmers oder seines Vertreters schriftlich fest.

12.3. Die Hausanschlussleitung wird von der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler ausschließlich vom ZVWU hergestellt.

12.4. Der Anschlussnehmer hat dem ZVWU einen Standort für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen, der den Wasserzähler vor Abwasser, Grund- und sonstigem Wasser, Frost und sonstigen Verunreinigungen schützt. Diese Funktion kann ein Wasserzählerschacht erfüllen. Der Wasserzählerschacht muss in Art und Abmessungen nach Angaben des ZVWU unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der zutreffenden Berufsgenossenschaft hergestellt werden und ist so zu errichten, dass von außen kein Wasser eindringen kann. Über den ZVWU können solche Wasserzählerschächte ebenfalls bezogen und eingebaut werden.

12.5. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des ZVWU und steht in dessen Eigentum. Er wird ausschließlich vom ZVWU hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss jederzeit zugänglich sein und darf in einem Abstand von mindestens 2,0 m beiderseits nicht überbaut oder mit Bäumen und Büschen überpflanzt werden. Er ist insbesondere im Bereich der Messeinrichtung vor Beschädigung und Frost durch den Anschlussnehmer zu schützen, Sorgfaltspflicht des Anschlussnehmers. Wird die Sorgfaltspflicht verletzt, werden entstandene Reparaturkosten dem Anschlussnehmer berechnet. Nachteilige Einwirkungen auf den Hausanschluss dürfen nicht vorgenommen werden, insbesondere dürfen Plomben nicht beschädigt oder beseitigt werden. Jede Beschädigung oder das Undichtwerden der Leitung oder der Einbauteile ist unverzüglich dem ZVWU zu melden. Bei Nichtbekanntgabe bzw. Verweigerung des Zutrittsrechtes erfolgt eine Schätzung der Wasserverluste, die dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

12.6. Die Kundenanlage (Hausinstallation nach dem Wasserzähler) ist nach der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI)“ und den Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU durch eine zugelassene Fachfirma des Wasserinstallationshandwerkes herzustellen. Gleiches gilt für Veränderungen und Ergänzungen der Kundenanlage. Eine entsprechende Bescheinigung der Fachfirma gemäß des beim ZVWU erhältlichen Vordrucks ist Voraussetzung für den Anschluss an die Wasserversorgung und Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

12.7. Mit der „Installateur-Bescheinigung“ sind Bemessungsangaben der Kundenanlage einzureichen. Diese Angaben sind Grundlage für die Festlegung der Anschlussweite des Hausanschlusses durch den ZVWU. Der Anschlussnehmer hat nur Anspruch auf Versorgung in Höhe der beantragten Bemessungswerte. Macht eine gewünschte nachträgliche Erhöhung der Versorgungsmenge eine

Vergrößerung des Hausanschlusses erforderlich, so sind die entstehenden Kosten dem ZVWU durch den Anschlussnehmer zu ersetzen.

12.8. Für die Anforderungen an Materialien und Geräte für die Verwendung innerhalb der Kundenanlage gelten die Bestimmungen gemäß § 12 Absatz 4 AVB WasserV.

12.9. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWU oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

12.10. Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann, wie Pumpen, Warmwasserbereiter etc., sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen ist nicht zulässig.

12.11. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

12.12. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Kundenanlage bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches ggf. als Schutzmaßnahme einzubeziehen ist.

12.13. Der ZVWU kann verlangen, dass auf Kosten der Anschlussnehmer bereits vorhandene Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des ZVWU oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

Nach der Rekonstruktion von Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich, für Anschlüsse, die vor dem 01. Juli 1990 bereits bestanden, wird dem Grundstückseigentümer eine Frist von 3 Monaten eingeräumt, um den nicht öffentlichen Teil der Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler durch den ZVWU oder dessen Beauftragte durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Damit und mit der Sicherung der persönlich beschränkten Dienstbarkeit für diese Hausanschlussleitung wird die Grundlage für die Übernahme der Hausanschlussleitung durch den ZVWU geschaffen.

12.14. Für Bauwasseranschlüsse wird auf Antrag vorübergehend ein Bauwasserzähler installiert, der eine Zapfmöglichkeit und eine Absperrarmatur beinhaltet. Bauwasseranschlüsse werden durch den ZVWU hergestellt und nach der Baumaßnahme zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. Antragstellers zurückgebaut.

Der Antragsteller haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Bauwasseranschlusses einschließlich sämtlicher Ein- und Anbauten, insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode den Bauwasseranschluss vom ZVWU außer Betrieb nehmen zu lassen.

Hausanschlüsse werden vor der Inbetriebnahme der Kundenanlage als Bauwasseranschlüsse genutzt. Hierfür wird durch den ZVWU ein Bauwasserzähler kostenpflichtig bereitgestellt.

12.15. Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften ist der Brandschutz eine Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund der hohen Bedarfsanforderungen (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405) sind die Rohrnetze und Wasserwerke des ZVWU im außerstädtischen Bereich nicht in der Lage, den Feuerlöschbedarf zu sichern. Die vorhandenen Hydranten in den Gemeinden sind ausschließlich zum Spülen, Entlüften und zeitweiligen Wasserentnahmen durch Standrohrwasserzähler zu nutzen. Die eigenmächtige Entnahme von Löschwasser aus Hydranten durch die ländlichen Feuerwehren durch Anschluss von Motorspritzen stellt eine Gefahr für die Wasserwerke und Rohrnetze des ZVWU dar. Die ländliche Löschwasserversorgung kann weiterhin nur aus Bächen, Seen, Feuerlöschbrunnen und Feiertlöschteichen, die aus dem Wasserversorgungsnetz wieder gefüllt werden, abgesichert werden.

### **13. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)**

13.1 Der ZVWU stellt für jeden Hausanschluss in der Regel nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Hausanschlüsse entsprechend § 10 AVB WasserV werden grundsätzlich mit Wasserzählern der Nenngroße  $Q_n 2,5$  ( $Q_3 4,0$ ) und bei Bedarf größer ausgerüstet. Der Einbau eines Wasserzählers der Größe  $Q_n 1,5$  ( $Q_3 2,5$ ) ist grundsätzlich im Bereich der Kundenanlage möglich (Anlage in Fließrichtung hinter dem Hausanschluss entsprechend § 12 AVB WasserV).

13.2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum des ZVWU. Der Kunde darf daran weder Änderungen oder sonstige unbefugte Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den ZVWU oder einen dafür zugelassenen Installateur eingebaut, gewechselt und entfernt werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den ZVWU.

13.3. Bei der Durchführung von Wasserzählerwechselungen ist grundsätzlich die Wasserzähleranlage (Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, Wasserzähler und Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit System KFR = Kombination Freistromventil, Rückflussverhinderer einschließlich Wasserzählerbügel) zu erneuern, wobei der Teil nach dem Wasserzähler die Kundenanlage darstellt und durch den Kunden kostenpflichtig zu erstatten ist.

### **14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)**

14.1. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des ZVWU zu verwenden, das vom ZVWU gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

14.2. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem ZVWU sowie Dritter entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr in einer vom ZVWU festzulegenden Frist beim ZVWU zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen. Es ist ein Vertrag nach Antragstellung beim ZVWU abzuschließen.

### **15. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu § 24 und 25 AVB Wasser V)**

15.1 Der ZVWU erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Diese werden zu den vom Verband vorgegebenen Terminen fällig.

15.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Zählerablesung am Ende eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Wasserverbrauchs und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

Der Grundpreis für die Vorhaltung des Hausanschlusses ist auch zu zahlen, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Nenndurchfluss des ausgebauten Wasserzählers wie bei vorhandenem Wasserzähler die Berechnungsgrundlage.

15.3. Der ZVWU kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.

15.4. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet, oder ungenutzt (z. B. durch schad- hafte Rohre) abgeflossen ist.

15.5. Nach Ablesung oder Pauschalierung erteilt der ZVWU eine Rechnung in einfacher Ausfertigung.

15.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom ZVWU festgesetzte Abschlagszahlungen vom Grunde her zu verweigern.



## **16. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)**

16.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung und erbrachte Reparatur- und Bauleistungen werden innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnungen fällig.

16.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den ZVWU festgelegten Termin fällig.

16.3. Die Kosten für den Hausanschluss werden mit der nutzbaren Fertigstellung nach Rechnungslegung innerhalb von 2 Wochen fällig.

16.4. Hat der ZVWU wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine gemahnt, können je Mahnung Mahnkosten erhoben werden.

Der ZVWU hat das Recht, dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen zu berechnen.

## **17. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind unmittelbar nach Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Werktage nach Erstellung beim ZVWU schriftlich zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

## **18. Zahlungspflicht**

18.1. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Zahlungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechnung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Zahlungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Eine Abrechnung mit anderen, als den o.g. Nutzungsberechtigten, kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter u. dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Die Abrechnung erfolgt dann mit dem Übernehmenden direkt. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig durch den Antragsteller zu erstatten.

18.2. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserentgeltes beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Versorgungsleitung nutzungsfähig hergestellt ist. Wechselt der Eigentümer am Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer das Entgelt bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder eine Willenserklärung zum Übergangszeitpunkt und maßgeblicher Zählerstand beider Vertragspartner dem ZVWU zugeht. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Pkt. 18.1. genannten Zahlungspflichtigen.

18.3. Melden der bisherige Eigentümer den Wasserbezug nicht ab und der neue Eigentümer den Wasserbezug nicht an und erlangt der ZVWU auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes, das während des Zahlungsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

## **19. Umsatzsteuer**

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVB Wasser V sowie den ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

## **20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 Abs. 7 AVB Wasser V)**

20.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nur wenig benutzt werden, gemäß DIN 1988 regelmäßig auf eigene Kosten zu spülen. Hausanschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, sind auf Kosten des Anschlussnehmers stillzulegen.

20.2. Der ZVWU behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen gemäß DIN 1988 von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sollte stets der Nutzer herangezogen werden. So es keinen gibt, ist der Hausanschluss zu trennen. Vorhaltung ist nicht zu betreiben. Wird das Grundstück verwaltet, so ist der Verwalter anstelle des Eigentümers zu belasten. Im Falle von Rückübertragungsansprüchen hat das Amt für offene Vermögensfragen zu entscheiden, in welcher Weise ein Grundstück belastet werden kann.

20.3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Hausanschlusskosten gemäß Anlage 6 sind zu zahlen, der Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Wasser V wird jedoch nicht erhoben.

20.4. Die Absperrung darf nicht verlangt werden, solange berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVB Wasser V) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten der zeitweiligen Absperrung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

## **21. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVB Wasser V)**

Bei einer Beendigung des Versorgungsertrages ist der ZVWU berechtigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Soll die Versorgung wie der aufgenommen werden, so werden die Bestimmungen für Neuanschlüsse angewandt. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde.

## **22. Besondere Wasserleitungen**

22.1. Der ZVWU ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

22.2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz entnommenen Menge als Zusatz- bzw. Reserveanschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

22.3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

- a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.
- b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem ZVWU in geschlossenem Zustand plombiert. Der ZVWU ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom ZVWU für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem ZVWU erneut plombiert.
- c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen, sie werden heute nicht mehr hergestellt.

22.4. Für die vom ZVWU durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reserveanschlüssen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis entsprechend Anlage 5 der Wasserversorgungssatzung berechnet.

### **23. Änderung, Sonderregelungen**

Diese Ergänzenden Wasserversorgungsbedingungen des ZVWU zur AVB Wasser V sowie die dazugehörigen Entgeltregelungen können durch den ZVWU mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden.

Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Sie werden damit Vertragsinhalt, sofern nicht im Einzelfall das Vertragsverhältnis innerhalb der in § 32 AVB Wasser festgelegten Fristen gekündigt wird.

### **24. Inkrafttreten**

Aktuell